



II-2442 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

327-20/73

997 /A.B.
zu 980/J.
Prä. am 5. Feb. 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

zu Z 980/J-NR/1972

Die mir am 6.12.1972 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhart und Genossen, 980/J-NR/1972 betreffend nichtrichterliches Personal, beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1.:

Der Entwurf einer Verordnung betreffend die Vollstreckungsfachprüfung, die auf Wunsch der Standesvertreter Gerichtsvollzieherfachprüfung bezeichnet werden soll, wurde ausgearbeitet und wird bis 1.2.1973 zur zweiten Begut-achtung versendet werden. Die Schwierigkeiten, die sich der Erlassung einer solchen Verordnung entgegenstellen, bestehen darin, daß der (einfache) Vollstreckungsdienst (Dienstzweig 119) vom Vollstreckungsfachdienst in der Praxis kaum abgegrenzt werden kann.

Die Umschreibung des Vollstreckungsfachdienstes durch Novellierung des § 29 Abs 4 Geo (BGBI Nr 264/1951) ist nicht möglich, weil hiefür eine gesetzliche Grundlage fehlt. Der Aufgabenbereich des Vollstreckungsfachdienstes (Gerichtsvollzieherfachdienstes) wird daher in einem im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung zu veröffentlichten Erlaß des Bundesministeriums für Justiz festzulegen sein.

Zu Punkt 2.:

Bei dem in der Anfrage angeführten Personenkreis handelt es sich um Beamte, die keine Reifeprüfung an einer

- 2 -

höheren Schule abgelegt haben, zur Zeit der Okkupation Österreichs in den deutschen Justizdienst traten, nach der Deutschen Rechtspflegerausbildungsordnung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zugelassen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Rechtspflegeranwärter ernannt wurden.

Die Republik Österreich hat unter Ablehnung der Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Deutschen Reich die Neubildung der Personalstände auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes nach österreichischen Rechtsvorschriften durchgeführt. Die genannten Beamten haben das nach den österreichischen Rechtsvorschriften geforderte allgemeine Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe B durch Ablegung der Prüfung nach Teil B, Abschnitt I Absatz 3 der Dienstzweigeordnung, Anlage I zur Dienstzweigeverordnung - sogenannte Ersatzmatura - und durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bundesdienst zurückgelegte Dienstzeit von 8 Jahren erfüllt; somit frühestens im Jahre 1953. Diese Beamten fallen unter die zwingenden Überstellungsbestimmungen des § 35 Abs. 2 letzter Halbsatz des Gehaltsgesetzes 1956 in der geltenden Fassung; der Überstellungsverlust beträgt 4 Jahre. Die unter diesen Überstellungsverlust fallende Zeit stellt nach bisheriger Übung keine für die Verwendungsgruppe B anrechenbare Dienstzeit dar. Im Hinblick auf Pkt. 2 der Anfrage letzter Satz habe ich veranlasst, daß mit dem Bundesministerium für Finanzen Verbindung aufgenommen wird, damit abgeklärt werden kann, wie die dort eingehaltene Vorgangsweise in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen ist.

Zu Punkt 3.:

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gebühren für Amtshandlungen gerichtlicher Vollstrecker und Zusteller und über die Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 (Vollzugs- und Wegegebührengegesetz) ausgearbeitet. Er ist

- 3 -

zuletzt am 23.10.1972 von Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Finanzen mit Vertretern der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten besprochen worden. Nach dem Ergebnis dieser Besprechung haben die Herren Bundesminister für Justiz und für Finanzen dem Herrn Bundeskanzler über die mit diesem Gesetzentwurf zusammenhängenden besonderen besoldungsrechtlichen Fragen schriftlich berichtet.

Zu Punkt 4.:

Das Bundesministerium für Justiz ist auf Grund eines Antrages des Zentralkausschusses beim Bundesministerium für Justiz (sonstige Dienstzweige) bereits im Oktober 1971 schriftlich an das Bundeskanzleramt wegen Gewährung einer Kassenverlustentschädigung (Fehlgeldentschädigung; Sonderzulage gemäß § 19 Abs 1 Z 2 Gehaltsgesetz 1956) an die Rechnungsführer und Kostenmarkenverwalter im Justizbereich herangetreten.

Der Zentralkausschuß beim Bundesministerium für Justiz (sonstige Dienstzweige) hat folgende Regelung beantragt:

Vierteljährlicher Bargeldumsatz	Vierteljährige Fehlgeldentschädigung
bis 50.000 S	150 S
bis 100.000 S	200 S
bis 200.000 S	300 S
für jede weiteren angefangenen 100.000 S	50 S

Nach Besprechungen im Gegenstande hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen dem Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 21.3.1972 mitgeteilt, daß der Gewährung einer Fehlgeldentschädigung in der beantragten Höhe im Hinblick

- 4 -

auf die geringen Ausmaße der Umsätze nicht zugestimmt werden könne. Die in anderen Ressorts gewährten Vergütungssätze für Geldbewegungen, die hinsichtlich Art und Umfang den im Antrag genannten Vorgängen vergleichbar seien, beträgen vierteljährlich

- a) S 15 bei einem Geldumsatz von S 25.000 bis 50.000 pro Vierteljahr,
- b) S 30 bei einem Geldumsatz von S 50.000 bis 100.000 pro Vierteljahr und
- c) S 60 bei einem Geldumsatz von mehr als S 100.000 pro Vierteljahr.

Eine darüber hinausgehende Sonderregelung für das Justizressort könne nicht in Betracht gezogen werden.

Der Zentralausschuß beim Bundesministerium für Justiz (sonstige Dienstzweige) ist von dem Inhalt dieses Schreiben des Bundeskanzleramtes im Mai 1972 in Kenntnis gesetzt worden.

Im Rahmen der Durchführung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI Nr. 214/1972, wird zu prüfen sein, welchen Beamten gemäß § 20 a Abs 1 Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle eine Fehlgeldentschädigung gebührt und wie hoch die Fehlgeldentschädigung gemäß § 20 a Abs 2 leg cit zu bemessen ist.

Zu Punkt 5.:

Gegen die Übertragung des Todeserklärungsverfahrens an den Rechtspfleger bestehen, vorausgesetzt eine Übertragung dieser Verfahrensart von den Gerichtshöfen erster Instanz in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte, keine Bedenken.

Die Einräumung eines Wirkungskreises für Rechtspfleger auch im Konkurs- und Ausgleichsverfahren würde zu einer Zersplitterung des Insolvenzverfahrens führen und keine wesentliche Entlastung für den Richter bedeuten.

- 5 -

Gegen eine Übertragung der Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat nach der 6. DVzEheG an den Rechtpfleger bestehen auch dann Bedenken, wenn die Übertragung dieser Aufgaben an den Rechtpfleger nur auf die Wohnungseinrichtung und den sonstigen Hausrat beschränkt würde, weil es sich hierbei oft um schwierige Ermessensentscheidungen, vielfach rechtsgestaltender Art und somit zum eigentlichen Wirkungsbereich eines Richters gehörend, handelt, welche Entscheidungen nicht unbeträchtlich in die privaten Verhältnisse der Beteiligten eingreifen.

Das Bundesministerium für Justiz nimmt überdies eine Erweiterung des Wirkungskreises der Rechtpfleger hinsichtlich des Kraftloserklärungsverfahrens für den Fall der Übertragung dieser Verfahrensart in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Aussicht, ebenso wie die Übertragung einzelner bisher dem Richter vorbehaltener Verfügungen in Handels- und Genossenschaftsregistersachen an den Rechtpfleger, eine geringfügige Erweiterung des Wirkungskreises der Rechtpfleger in Grundbuchssachen sowie eine Erweiterung ihres Wirkungskreises in Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, insbesondere durch Erhöhung der Wertgrenzen. Der Entwurf einer dahin gehenden Novelle zum Rechtpflegergesetz wird in der nächsten Zeit fertiggestellt werden.

Die Einführung des Instituts des Rechtpflegers im Strafverfahren stößt auf erhebliche rechtliche Schwierigkeiten. Das Strafverfahren ist mit tiefen Eingriffen in verfassungsgesetzlich und völkerrechtlich gewährleistete Grundrechte (Freiheit der Person, Eigentum, Hausrecht, Briefgeheimnis uam) verbunden. Solche Eingriffe sind nach der Menschenrechtskonvention und der Bundesverfassung grundsätzlich der Entscheidung des Richters vorbehalten.

- 6 -

Für die selbständige Erledigung von Amtshandlungen im Strafverfahren durch ein nichtrichterliches Organ kämen daher vor allem Amtshandlungen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils in Betracht, wie etwa die Bestimmung der Kosten des Strafverfahrens, das Ediktalverfahren, die Herausgabe von Verwahrnissen, Aktenbereinigung, allenfalls der bloß formale Beschuß über den endgültigen Strafnachlaß oder die endgültige Entlassung aus der Strafhaft, vielleicht noch vorbereitende Maßnahmen im Gnadenverfahren. In all diesen Fällen sind allerdings die Akten in der Regel schon so umfangreich geworden, daß es ökonomischer ist, wenn der Richter auf Grund seiner Aktenkenntnis auch noch diese Amtshandlungen vornimmt als ein bisher im Verfahren nicht tätig gewesener Beamter. Überdies würden bei den Gerichtshöfen I. Instanz mit Ausnahme der beiden bloß auf Strafsachen beschränkten Landesgerichte für Strafsachen in Wien und Graz besondere Rechtpfleger mit diesen Agenden gar nicht ausgelastet werden können.

Schließlich müßte die Einführung des Rechtpflegers in Strafsachen durch eine Änderung des Art 87a B-VG vorgenommen werden.

Zu Punkt 6.:

Das Bundesministerium für Justiz ist auf Grund von Anträgen des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz (sonstige Dienstzweige) an das Bundeskanzleramt mit dem Ziele herangetreten, die Aufstiegsmöglichkeiten der Beamten der Dienstzweige Gehobener Dienst bei Gericht und Gehobener Rechnungsdienst im Personalstand der Justizbehörden in den Ländern auf Dienstposten der Dienstklasse VII, Verwendungsgruppe B, zu verbessern. Gegenstand der Verwaltungsbesprechungen war auch die Eröffnung des Aufstieges auf derartige Dienstposten für die Rechtpfleger. Bei den Besprechungen wurde Einigung über wesentliche Verbesserungen der Aufstiegsmöglich-

- 7 -

keiten auf Dienstposten der Dienstklasse VII, Verwendungsgruppe B, für die Beamten der genannten Dienstzweige erzielt, die auch bereits in einer entsprechenden Erhöhung der Zahl der auf derartige Dienstposten ernannten Beamten ihren Niederschlag fand. Bezuglich der Ernennung von Rechtspflegern auf Dienstposten der Dienstklasse VII, Verwendungsgruppe B, wurde bisher eine übereinstimmende Auffassung nicht erzielt; diese Frage wird jedoch vom Bundesministerium für Justiz weiter verfolgt.

Zu Punkt 7.:

Für die Aufstiegsmöglichkeiten der Beamten des Bundes ist die Beschußfassung über die Dienstpostenpläne von wesentlicher Bedeutung, zumal durch die Gestaltung der Dienstpostenpläne der Rahmen gesteckt wird, in dem Personalmaßnahmen betreffend die einzelnen Bediensteten getroffen werden können.

Dem Justizressort wurde für die Justizbehörden in den Ländern in den einzelnen Dienstpostenplänen jeweils nur eine geringe Zahl von Dienstposten der Dienstklasse V für den Dienstzweig "Fachdienst bei Gericht" zugewiesen. So sind im Dienstpostenplan für das Jahr 1973 962 Dienstposten der Verwendungsgruppe C systemisiert, von denen 6 solche der Dienstklasse V sind. Die Zahl der auf Dienstposten der Dienstklasse V, Verwendungsgruppe C, ernannten Beamten des Fachdienstes bei Gericht konnte in den letzten Jahren wesentlich erhöht werden, wobei jeweils die Zuweisung von Dienstposten aus der Personalreserve des Bundeskanzleramtes erforderlich war. Es konnte jedoch nur die Beförderung jener Beamten auf Dienstposten der Dienstklasse V, Verwendungsgruppe C, durchgeführt werden, welche eine höherwertige oder eine besonders qualifizierte Verwendung aufzuweisen haben.

- 8 -

Zu Punkt 8.:

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Erlaß vom 29.9.1972, Zl 4605-20/72, dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, der Generalprokuratur, den Präsidenten aller Oberlandesgerichte und allen Oberstaatsanwaltschaften die vom Ministerrat am 5.9.1972, Zl 112.937-3a/72, beschlossenen Richtlinien über die bei Einführung der gleitenden Dienstzeit zu beachtenden Grundsätze mitgeteilt und um Bericht ersucht, falls in ihrem Bereich die Einführung einer gleitenden Dienstzeit in Aussicht genommen werden sollte.

Bisher ist dem Bundesministerium für Justiz von keiner Dienststelle die Anregung zugekommen, die gleitende Dienstzeit auch nur probeweise einzuführen.

Die zusammenfassenden drei Anfragen beantworte ich wie folgt:

1. Unter den in den Punkten 1 bis 8 genannten Personalwünschen befaßt sich des Bundesministerium für Justiz derzeit weiterhin mit den unter Punkt 1 und 3 bis 8 enthaltenen Angelegenheiten.
2. In ein konkretes Stadium der Realisierung sind die Punkte 1, 3, 4 und 5 getreten.
3. In absehbarer Zeit können einer positiven Erledigung zugeführt werden die zu Punkt 1. und teilweise zu Punkt 5. und im Falle der Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen die zu Punkt 3. und 4. sowie bei entsprechender Zweckmäßigkeit die zu Punkt 8. behandelten Fragen.

2. Februar 1973

Der Bundesminister:

